



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1987

Berlin, den 14. April 1987

Teil I Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
27. 2. 87	Anordnung über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Industrie und das Bauwesen	107
11. 3. 87	Anordnung über den Erwerb des Sachkundenachweises und des Grundwissens über die Hygiene in Gemeinschaftsküchen	118
5. 3. 87	Anordnung Nr. 2 über die Berechnung und Zahlung von Nutzungsentgelt für Grundstücke und Grundmittel	119
13. 3. 87	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Seelotsverordnung — Lotsbezirke, Lotsstationen, Lotsenversetzpositionen —	119
13. 3. 87	Anordnung Nr. 2 über den Notaufenthalt von Ausländischen Wasserfahrzeugen in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik	119
19. 3. 87	Anordnung über die Verbindlichkeit der Werkstoff- und Bauvorschriften für Anlagen der Dampf- und Drucktechnik — WBV-Anordnung —	119
23. 3. 87	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens	122
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	122

Anordnung über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Industrie und das Bauwesen vom 27. Februar 1987

Zur weiteren Vervollkommnung der Leitung, Planung und wirtschaftlichen Rechnungsführung entsprechend den Beschlüssen des XI. Parteitagess der SED wird folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Finanzierung zentral- und örtlichgeleiteter

- volkseigener Kombinate (nachfolgend Kombinate genannt),
- Kombinatbetriebe und volkseigener Betriebe, die keinem Kombinat angehören (nachfolgend Betriebe genannt), der Industrie und des Bauwesens
- sowie für Staatsorgane hinsichtlich ihrer Leitungs- und Kontrollfunktion.

Sie gilt nicht für Außenhandelsbetriebe und juristisch selbständige Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, die gemäß den Rechtsvorschriften nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung in Forschung und Entwicklung arbeiten. -

(2) Die Minister können im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen auf der Grundlage dieser Anordnung zweigspezifische Festlegungen treffen.

II.

Planung und Verwendung des Nettogewinns

§ 2

Planung des Nettogewinns und seiner Verwendung

(1) Die Kombinate und Betriebe haben entsprechend den Rechtsvorschriften das einheitliche Betriebsergebnis oder das Betriebsergebnis (nachfolgend einheitliches Betriebsergebnis genannt) zu planen. Der zu planende Nettogewinn ist wie folgt zu ermitteln:

Einheitliches Betriebsergebnis

- f- Zuführungen entsprechend den Rechtsvorschriften <■
- ./- Produktionsfondsabgabe
- ./- Verwendung des Ergebnisses des Außenhandelsbetriebes

• = Nettogewinn •

(2) Die Verwendung des Nettogewinns ist in Übereinstimmung mit den im Plan festgelegten materiellen und finanziellen Aufgaben entsprechend den Rechtsvorschriften in den Betrieben in folgender Reihenfolge zu planen:

- a) Nettogewinnabführung an den Staat, mindestens in der mit den staatlichen Plankennziffern festgelegten Höhe,
- b) Zuführungen zum Prämienfonds,
- c) Zuführungen zum Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen,
- d) Zuführungen zum eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds,
- e) Finanzierung von Beiträgen für freiwillige Versicherungen,
- f) Zuführungen zum Umlaufmittelfonds,
- g) planmäßige Tilgung von Grundmittelkrediten gemäß § 20,